

März 2011

Besteuerung des Frühstücks im Hotel – Geänderte Formvorschriften

Aktuell:

Die Lohnsteueränderungsrichtlinie 2011 definiert in **R 8.1 Abs. 8** die Voraussetzungen für eine „dienstliche Veranlassung“ der Frühstückskosten im Zusammenhang mit Hotelübernachtungen bei Dienstreisen neu:

„Die dienstliche Veranlassung ist gegeben, wenn der Arbeitgeber Tag und Ort der Mahlzeit bestimmt. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn die Aufwendungen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden und die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist.“

Auswirkungen:

Der Nachweis der Bestellung durch den Arbeitgeber (Buchungs- bzw. Bestellbestätigung) ist für den Ansatz der günstigen lohnsteuerlichen Sachbezugswerte für die Frühstückskürzung nicht mehr erforderlich. Die Rechnungsstellung auf den Namen des Arbeitgebers ist nunmehr in diesem Zusammenhang vorgeschrieben.

Empfehlung:

Arbeitnehmer mit Auswärtstätigkeit sollten darauf hingewiesen werden, dass die Hotelrechnung grundsätzlich den Arbeitgeber als Rechnungsempfänger ausweisen muss. Hierbei ist zur Vermeidung von späteren Diskussionen mit der Finanzverwaltung darauf zu achten, dass der Arbeitgeber genau bezeichnet und seine Geschäftsadresse angegeben wird. Bei Einzelunternehmen ist der vollständige (bürgerliche) Name des Unternehmers, bei anderen Unternehmensformen der Rechtsformzusatz (z.B. KG, AG, GmbH, UG, GbR etc.) anzugeben.

Hinweis: Die Kundeninformationen der FP TRAVEL SERVICE werden nach unseren Erkenntnissen und unserem besten Wissen zusammengestellt. Sie sind unverbindlich. Die Anwendbarkeit der beschriebenen Regelungen muss im Einzelfall überprüft werden. Wir übernehmen keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit. Rückfragen beantworten wir Ihnen gern unter 04105/69206-10